

Vereinfachter Jahresbericht über die  
aktuellen Aktivitäten der NÖ  
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2016  
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ  
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8  
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht  
der  
Niederösterreichischen  
Umweltanwaltschaft  
für das  
Kalenderjahr 2016



Mag. Thomas Hansmann, MAS  
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/  
NÖ Umweltanwalt



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
Gelebter Umweltschutz ist eine riesige Herausforderung und braucht neben Kreativität eine neue Perspektive des „Sowohl-als auch“ .....	4
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten? .....	4
Zur Kooperation bekennen, im notwendigen Konflikt Mut beweisen .....	5
1. Mountainbiken – „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“ .....	7
Erster Trailpark im Wienerwald im Juli 2016 eröffnet .....	7
Mountainbiken am Anninger .....	8
2. „Steinbruch Spitz“: Ergebnisse .....	9
Ausgangssituation .....	9
Handlungsbedarf aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde .....	10
Ergebnisse und Ausblick .....	11
3. Runder Tisch „Steinfeld“: Nassbaggerungen und Trielschutz .....	13
Nassbaggerungen – Paradigmenwechsel und Interessensgegensätze .....	13
Der Triel: Ein „Nichtschwimmer“ .....	13
4. Baurestmassen-Recycling und „Hügeldeponien“ .....	14
Novelle der Recyclingbaustoff-Verordnung noch 2016 erfolgt .....	15
Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien .....	16
Lösungsvorschläge auf Landesebene .....	17
5. Der Bundesgesetzgeber 2016 oder: An der Schmerzgrenze und darüber hinaus	18
„Verwaltungsreformgesetz“, Gewerbeordnungsnovelle und andere Schreckgespenster .....	18
Eine Gewerbeordnungsnovelle, die gleich die Raumordnung obsolet macht .....	21
6. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren .....	22
Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 .....	22
NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora- Fauna-Habitat Richtlinie .....	23
Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente .....	23
Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz .....	24
Massentierhaltung .....	24
Photovoltaikanlagen (PV) .....	25
Biogasanlagen .....	25

Raumordnung .....	25
Umweltverträglichkeitsprüfung .....	26
Abfallwirtschaftsgesetz 2002.....	26
Mobilfunkanlagen .....	27
7. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden .....	27
Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen .....	30
Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften.....	30
Aktive Teilnahme an BürgermeisterInnen-Konferenzen.....	31
8. Konfliktmanagement, Mediationen und Moderationen.....	32
EVN - 110 kV-Doppelleitung „Bad Deutsch Altenburg – Lasse“ .....	32
Projekt „Stare und Weinbau“ .....	33
Trinkwasserversorgung Leopoldsdorf .....	33
9. Beispiele aus der Praxis .....	34
Feuchtbiotop in Laa/Thaya.....	34
Fischaufstiegshilfen an Flüssen des NÖ Alpenvorlands .....	36
Projekt „Stickstoffmanagement Lichtenwörth-Zillingsdorf“ .....	36
Steinwild auf der Hohen Wand.....	37
10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen .....	37
Niederösterreichischer Kompensationsflächenkataster .....	38
Windkraft und Vogelschutz: Adaptierung des „Helgoländer Papiers“ für NÖ .....	40
Zufahrt, nicht nur Zutritt.....	41
11. Kommunikation und Vernetzung.....	41
12. Internes.....	45
13. Verfahrensstatistik .....	47
14. Schwerpunktsetzungen 2017 .....	50
Impressum.....	51



## Vorwort

*Gelebter Umweltschutz ist eine riesige Herausforderung und braucht neben Kreativität eine neue Perspektive des „Sowohl-als auch“.*

Der Klimawandel ist mittlerweile auch in unseren Breiten direkt erlebbar. Er geht sehr rasch vonstatten und ist dennoch oft im Moment der direkten Konfrontation mit seinen Auswirkungen vom Menschen nicht verarbeitbar, wird dann relativiert, abgeschwächt, klein geredet, banalisiert, wegdiskutiert. Die interessierte Leserin bzw. der interessierte Leser erlaube mir dazu zwei Feststellungen: 1. Dieses Verhalten ist menschlich und psychologisch erklärbar und schlüssig. 2. Dem Klimawandel ist das völlig egal, er schreitet davon unbeeindruckt voran.

Umweltschutz ist Klimaschutz, ist Naturschutz, ist Menschenschutz, ist aber auch vieles Anderes mehr, und das zur gleichen Zeit, nämlich beispielsweise Schutz von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen, von attraktiven langfristigen touristischen Angeboten, von zukünftiger Prosperität und Lebensqualität, usw. Das alles sind verschiedene Seiten ein und derselben Medaille. Da gibt es kein „Entweder-oder“ (etwa: „Entweder Klimaschutz oder Arbeitsplätze“), die lebensrettende – und dies ist leider ganz und gar nicht metaphorisch zu verstehen – Zukunftsformel heißt vielmehr: „Sowohl-als auch“. Das ist ganz und gar nicht einfach, sondern vielmehr eine riesige Herausforderung, die zudem ein hohes Maß an Kreativität benötigt, im Kleinen wie im Großen.

Nunmehr darf ich den zweiten Tätigkeitsbericht vorlegen, den ich in meiner Funktion als Leiter der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde zu verantworten habe. Und ich kann Ihnen sagen: Diese Funktion ist mit viel Herausforderung und Freude sowie mit

noch mehr Arbeit verbunden und sie ist immer „spannend“. Und in diesem Wort steckt ohnedies alles drinnen.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, BürgerInnen, Verwaltung, Landespolitik oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltschutzbehörde ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen MitarbeiterInnen, auf die ich mich verlassen kann und die ich ausnahmslos für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unsere kleine Organisationseinheit nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

### *Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?*

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idGF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2013 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2016 ein vereinfachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Dieser setzt sich aus gesamt 14 Schwerpunkten zusammen:

1. Mountainbiken: „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“
2. „Steinbruch Spitz“: Ergebnisse
3. Runder Tisch „Steinfeld“: Nassbaggerungen und Trielschutz
4. Baurestmassen-Recycling und „Hügeldeponien“
5. Der Bundesgesetzgeber 2016 oder: An der Schmerzgrenze und darüber hinaus
6. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

7. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden
8. Konfliktmanagement, Mediationen und Moderationen
9. Beispiele aus der Praxis
10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen
11. Kommunikation und Vernetzung
12. Internes
13. Verfahrensstatistik
14. Schwerpunktsetzungen 2017

*Zur Kooperation bekennen, im notwendigen Konflikt Mut beweisen.*

Laut Umfrage der „Gesellschaft für Marketing (OGM)“ im Auftrag des „Instituts für Strategieanalysen (ISA)“ im Zeitraum von 25. November bis 16. Dezember 2016 haben 89 Prozent der befragten NiederösterreicherInnen (2.000 Personen) die Umweltsituation im Lande als „gut“ oder „sehr gut“ beschrieben. 72 Prozent der Befragten gaben an, dass die Umweltsituation in Niederösterreich in den vergangenen Jahren gleich geblieben oder besser geworden ist, 83 Prozent erwarten in den kommenden Jahren eine bessere oder gleichbleibende Umweltsituation. Zu den genannten wichtigsten Umweltthemen zählen etwa „saubere Luft“ (78 Prozent), „erneuerbare Energie“ (73 Prozent) und „Klimaschutz“ (64 Prozent).

Das sind zweifelsohne gute Ergebnisse. Darin stecken aber auch wichtige Herausforderungen für die Zukunft: Betrachtet man etwa das Anwachsen des „Speckgürtels“ rund um Wien (aber auch etwa zunehmend rund um Sankt Pölten), so ist – und dies ist in der Arbeit der NÖ Umwelthanwaltschaft durch zunehmende Kontaktaufnahmen und Beschwerden tagtäglich erlebbar – besonders bei Menschen, die aus dem eher urbanen Bereich stammen, aber auch generell bei jüngeren Menschen, eine höhere Sensibilität für Gerüche, Lärm, Staubbelastung, Artenschutz usw. auszumachen. Niederösterreich und seine Bevölkerung wandeln sich – und hier gilt es Schritt zu halten und entsprechende Entwicklungen sogar zu antizipieren. Dies wird uns in den nächsten Jahren beschäftigen.

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen der Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante – vor allem öffentliche – Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen und soweit wie möglich zu schonen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag sind wir überaus gut „befreundet“ – wir wollen gar keinen anderen, er hilft nämlich sehr dabei, immer das Wohl des Landes Niederösterreich insgesamt im Auge zu behalten. Und um das geht es schließlich.

Dabei ist es mir besonders wichtig, proaktiv, unaufgeregt und mutig vorzugehen, um nicht bloß reagieren, sondern hilfreich mitgestalten zu können. Wir gehen dabei kooperativ vor, wo immer es möglich ist, denn dies ist zumeist der erfolgreichste Weg zu tragfähigen Lösungen, die auch Bestand haben, eben weil sie unterschiedliche Interessen berücksichtigen. Klar ist aber auch, dass unser Auftrag lautet, die Interessen der Umwelt zu vertreten, und zwar unter möglicher Schonung anderer (vor allem öffentlicher) Interessen. Wer immer eine Lesart bevorzugt, die eher in Richtung „Vertretung anderer, insbesondere wirtschaftlicher Individualinteressen, bei möglicher Schonung der Umwelt“ geht, der möge nochmals ganz genau im NÖ Umweltschutzgesetz nachlesen.

Dies führt dazu, dass ein Ernstnehmen dieses gesetzlichen Auftrags da und dort zwingenderweise notwendige Konfliktkonstellationen bewirkt. Sollte sich der Weg der kooperativen Konfliktaustragung dabei als nicht gangbar erweisen, so ist es selbstverständliche Verpflichtung für eine weisungsfreie Einrichtung, deutlich auf Fehlentwicklungen hinzuweisen, Rechtsmittel zu erheben, Medien- sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, usw.

Sankt Pölten, im September 2017



Mag. Thomas Hansmann, MAS

Leiter der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft/NÖ Umwelthanwalt



## 1. Mountainbiken – „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“

### *Erster Trailpark im Wienerwald im Juli 2016 eröffnet*

Im Tätigkeitsbericht 2015 wurde es bereits thematisiert: Mountainbiken im Wald ist ein konfliktträchtiges Thema. Während Mountainbiker auf anspruchsvollen legalen Strecken ihrem Hobby nachgehen wollen, sind GrundeigentümerInnen zur Einhaltung des Forstgesetzes und zur Haftungsübernahme verpflichtet. Auch die berechtigten Interessen des Naturschutzes und jene anderer Erholungssuchender stehen oftmals im Widerspruch zu jenen der Biker. Aufgrund der zunehmenden Eskalation eines Konflikts im Raum Klosterneuburg/Weidlingbach habe ich auf Ersuchen der neu gegründeten „Mountainbike-Plattform“, bestehend aus dem Mountainbikeverein „Wienerwaldtrails“, dem „Biosphärenpark Wienerwald Management“, dem Stift Klosterneuburg, den „Österreichischen Bundesforsten“ (ÖBf), „Wienerwald Tourismus“ und dem Forstamt der Stadt Wien in 2015 einen Stakeholder-Dialog zum Thema „Mountainbiken im Biosphärenpark Wienerwald“ mitkonzipiert und moderiert.



Über 50 TeilnehmerInnen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Verwaltung, Forst, Naturschutz, Wandern und Sport, GrundeigentümerInnen, usw.) waren der Einladung gefolgt. Es standen dabei der kooperative Dialog über die unterschiedlichen Interessen und die bisherige Arbeit an einer gemeinsamen Vision für ein nachhaltiges Mountainbiken im Wienerwald im Vordergrund.

Diese Arbeit wurde in der Folge konsequent fortgeführt – und im Juli 2016 konnte nunmehr der „Trailpark Weidlingbach“ eröffnet werden, wo den Sportbegeisterten ein einfacher „Family-Trail“ sowie ein anspruchsvoller „Fun-Trail“ zur Verfügung stehen. Die Strecken sind jeweils rund 1.600 Meter lang, werden getrennt nördlich und südlich eines Wanderweges geführt und stellen

nunmehr ein attraktives legales Angebot für Mountainbiker dar.



Durch die Entwicklung attraktiver und miteinander vernetzter Mountainbike-Trails erwartet sich die Plattform eine Entlastung des übrigen Natur- und Erholungsraums und damit eine Abnahme der Interessenskonflikte. Der 2016 eröffnete Trailpark ist bereits ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

### *Mountainbiken am Anninger*

Im Sommer 2016 wurden massive Beschwerden über rücksichtslose Mountainbiker im Raum Mödling an die NÖ Umweltschutzbehörde herangetragen. Die Nutzungskonflikte drohten massiv zu eskalieren – es wurden bereits Metalldrähte gespannt und Nagelbretter im Wald platziert. Im Dezember 2016 haben wir einen Runden Tisch ins Leben

gerufen, an dem die betroffenen Anningergemeinden, die Bezirkshauptmannschaft Mödling, die ÖBf, relevante GrundeigentümerInnen, VertreterInnen der Mountainbike-Lobby, VertreterInnen des Biosphärenparks sowie weiterer Interessensgruppen teilnahmen. Dieses Procedere wurde im Wesentlichen im Jahr 2017 durchgeführt; wir werden daher im nächsten Tätigkeitsbericht ausführlich darüber berichten. Es darf jedoch angemerkt werden, dass eine vielversprechende Einigung erzielt werden konnte.



Große Gefahr für Tiere und Boden

## Wiener Wald: Wirbel um »Rowdy-Biker«

Immer mehr Mountainbiker fahren quer durch Wälder und ignorieren Rad-Routen.

NÖ. „Es gibt seit Jahren Beschwerden von Grundbesitzern, Anrainern und Wanderern, weil Mountainbiker statt auf genehmigten Radwegen quer durch den Wald fahren“, sagt der Mödlinger Stadtrat Leopold Lindebner (ÖVP). „Besonders betroffen ist der Ostrand des Wienerwaldes.“ Dadurch werde nicht nur der Boden zerstört, auch Tiere würden leiden.

Konsequenzen. „Hier muss es seitens der Exekutive auch zu Konsequenzen kommen“, so Lindebner. Einige Waldeingänge seien mit Ästen verbarrikiert worden, um Biker zu stoppen. „Das hat leider nichts gebracht.“

Lösung. Mit der NÖ-Umweltschutzbehörde werde nach Lösungen gesucht. „Wir wollen neue Strecken anbieten“, so Lindebner. Zudem soll die Bevölkerung per Info-Kampagne besser aufgeklärt werden. (wid)

In diesen sowie in ähnlich gelagerten Fällen geht es darum, die unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen ins Gespräch zu bringen, um idealerweise sogenannte „Win-Win-Lösungen“ bzw. jedenfalls gute und tragfähige Kompromisse zu erzielen. Ohne solche, als Ergebnis von Partizipationsprozessen geschaffene, legale Möglichkeiten wird es nicht gelingen, das Querfeldeinfahren und die damit verbundenen gefährlichen Nutzungskonflikte effektiv zu unterbinden.

Hierzu ist auch anzumerken, dass es – aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung – zum Themenbereich „Haftung für Schäden durch Bäume“ jedenfalls legislativer Klarstellungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sowie im Forstgesetz bedarf. Entsprechende Initiativen werden von der NÖ Umweltschutzbehörde aktiv mitgetragen. Im Bericht 2017 werden wir näher auf die vorliegende Problematik samt Entwicklung von Lösungsansätzen eingehen.

## 2. „Steinbruch Spitz“: Ergebnisse

Auch zu diesem Thema haben wir bereits im Tätigkeitsbericht 2015 berichtet, nunmehr (Sommer 2017) liegen glücklicherweise die Ergebnisse auf dem Tisch.

### *Ausgangssituation*

Der ehemalige „Tagbau Fehring“ befindet sich etwa 1,5 Kilometer südsüdwestlich der Gemeinde Spitz an der Donau am linken Donauufer. Der Tagbau

hat eine spezielle Historie, in der oftmals die BesitzerInnen wechselten und sich mehrere Felsstürze ereigneten.

Infolge der Abbautätigkeit bis zum Jahr 1961 gegen die Einfallrichtung der Schieferung des Silikatmarmors entstand eine 180 Meter lange, etwa 60 bis 70 Meter hohe, etwa 50 bis 60 Grad steile Böschung, die parallel zur ÖBB-Gleisanlage verlief und die Schieferung stark unterschneidet. Im März 1961 lösten sich ca. 70.000 m<sup>3</sup> Gestein und verschütteten die Tagbausohle bis fast zum Damm der

Gleisanlage. Daraufhin wurde die Abbaurichtung geändert, dadurch aber das südliche Widerlager des durch den früheren Abbau nach Westen entstandenen Gewölbes so geschwächt, dass es im Oktober 1984 versagte und die darüber lagernden Massen abstürzten.

Im Oktober 2002 ereignete sich jener Felssturz, der das heutige Bild des ehemaligen „Tagbau Fehringer“ prägt.



Diese Situation wurde als potenzielle Gefahr unbestimmter Intensität für die Wachau-Bahn, den Wachau-Radweg, die linksufrige Wachau-Straße (Landesstraße B3) und das linke Donauufer erkannt. Für die Straße und die Wachau-Bahn wurde auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen ein Vorwarnsystem installiert, bei relevanten Bewegungen kommt es (Ampelregelung) zur Schließung der obgenannten Strecken.

### *Handlungsbedarf aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde*

Die unbestimmte Gefahrensituation, verbunden mit der komplexen Rechtslage und der Tatsache, dass der „Steinbruch Spitz“ vom „Weltkulturerbe Wachau“ umfasst ist, haben die NÖ Umweltschutzbehörde dringenden Handlungsbedarf erkennen lassen. Zudem wurden in 2015 Überlegungen und Ambitionen in Richtung Rohstoffgewinnung vor Ort an uns herangetragen.

Zwecks Untersuchung der aktuellen Situation mit nachfolgender Risikoabschätzung wurden in Zusammenarbeit mit einem Expertengremium zwei Professoren der Universitäten Wien (Technische Universität) und Leoben (Montanuniversität) kontaktiert und in der Folge bei Univ.-Prof. DI Dr. Rainer Poisel eine Studie in Auftrag gegeben, wobei im Zuge der Erstellung auch ein Expertenpanel von international anerkanntem Zuschnitt durchgeführt wurde.

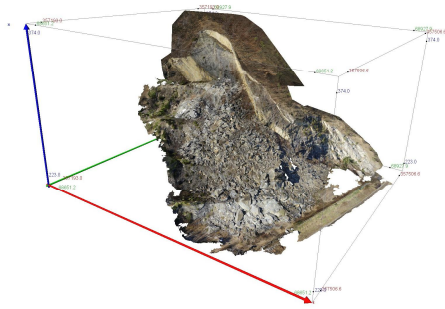


Abb.: Georeferenziertes 3D Modell vom Steinbruch Spitz

## *Ergebnisse und Ausblick*

Besagte Studie kommt hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit weiterer Felsstürze zu dem Schluss, dass das Ereignis im Jahr 2002 mit hoher Wahrscheinlichkeit mit den starken Niederschlägen vor dem Absturz in Zusammenhang gestanden ist. Die Jahre 2009 und 2010 waren ähnlich niederschlagsreich, es traten aber keine Felsstürze auf. Statistische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Niederschläge in einem Zeitraum von 30 bis 60 Tagen etwa zwei Monate vor dem Felssturz diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst haben. Diese Niederschlagsereignisse haben eine Wiederkehrperiode von 80 bis 400 Jahren.

Felsmechanische Untersuchungen haben ergeben, dass nordöstlich des Bereiches, aus dem der Felssturz 2002 abgegangen ist, die Sicherheit gegen Abgleiten höher

ist als 1 und dass die Sicherheit Richtung Nordosten zunimmt. Daraus kann laut Studie gefolgert werden, dass die Wiederkehrperiode von durch Niederschlägen ausgelösten großen Felsstürzen mit hoher Wahrscheinlichkeit im oberen Bereich des Intervalls  $>80$  bis  $400$  Jahre liegt.

Im Zeitraum 1961 bis 2015 ereignete sich kein Erdbeben, das mit den Felssturzereignissen im ehemaligen Tagbau Spitz an der Donau in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen könnte.

Der mögliche Schaden durch zukünftige Felsstürze wird maßgeblich von deren Volumina und Situierung beeinflusst. Da es für deren eindeutige Festlegung kaum objektive Grundlagen gibt, kann eine solche Abschätzung möglicher Szenarien nur aufgrund von Ortskenntnis und Erfahrung erfolgen. Daher wurden Experten, die in der Vergangenheit mit dem ehemaligen Tagbau befasst waren, zu einem Meeting eingeladen, im Rahmen dessen zwei Ablöseszenarien als die wahrscheinlichsten festgelegt wurden. Das zum Einsatz kommende Setting dieses Meetings heißt „Delphi-Panel“, eine Methodik, die immer öfter gewählt wird, um in solchen Kontexten zu mög-

lichst verlässlichen Prognosen zu kommen.

Erfreulicherweise konnte in der Folge die Aussage getroffen werden, dass keine Gefahr im Verzug vorliegt und durch das existierende Vorwarnsystem – unter Berücksichtigung erforderlicher Nachjustierungen – nach menschlichem Ermessen keine Gefahr für Leib und Leben durch Felsstürze besteht. Auch wurde klar, dass ein weiterer Abbau vor Ort damit rechtlich nicht möglich ist, völlig ineffizient wäre und faktisch nur weitere, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht beherrschbare, Folgeprobleme mit sich bringen würde.

Der Studienautor schlägt – neben der Aufrechterhaltung der bestehenden, mit einer Ampelanlage gekoppelten, Dauermonitoringsysteme (Ampelanlage) diverse wichtige Maßnahmen für die Zukunft vor, wie etwa jährliche Begehungen sowie Beräumungen, laufende Auswertungen der Niederschlagssummen einer geeigneten Messstation, jährliche Auswertungen der Dauermonitoringsysteme, Untersuchung der Gefährdungen durch Kleinereignisse, usw.

Zwecks Konkretisierung der Schäden durch mögliche zukünftige Felsstürze haben wir in der Folge Univ.-Prof. DI Dr.

Rainer Poisel damit beauftragt, Ausbreitungsberechnungen für die im Expertenpanel festgelegten möglichen Ablöseszenarien durchzuführen, um die durch solche Felsstürze verursachten Schäden abschätzen zu können. Somit können in der Folge die Eintrittswahrscheinlichkeiten zusammen mit den Schadensschätzungen eine Basis für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit möglicher schadensmindernder Maßnahmen bilden.

Auch diese Ergebnisse sind seit kurzer Zeit vorhanden. Dabei wurden diverse Auswirkungen der prognostizierten Felsstürze, wie etwa der nötige Abtrag der Sturzhalde und die damit verbundene Nichtverfügbarkeit der Verkehrswege für längere Zeiträume, Umwege für Wirtschaftsbetriebe, Beeinträchtigungen für den Tourismus, usw., angesprochen. Nunmehr können Überlegungen angestellt und kann die politische Entscheidung getroffen werden, ob eine Barriere errichtet werden soll, welche dazu geeignet ist, die oben angeführten Konsequenzen im Falle eines Felssturzes hintanzuhalten.

### 3. Runder Tisch „Steinfeld“: Nassbaggerungen und Trielschutz

#### *Nassbaggerungen – Paradigmenwechsel und Interessensgegensätze*

Vor kurzem fand in Niederösterreich ein Paradigmenwechsel hinsichtlich Nassbaggerungen statt. Wurden diese bis dahin aus Sicht der Wasserwirtschaft eher kritisch betrachtet und galt es sie demnach eher zu vermeiden, so dürften die bisherigen Bedenken nunmehr ausgeräumt sein.

Auch im Bereich des Steinfeldes war es nur eine Frage der Zeit, bis es auch hier entsprechende Begehrlichkeiten geben würde.

Für KiesunternehmerInnen bedeuten Nassbaggerungen eine bessere Ausnutzung der Lagerstätte und geringere Kosten, weil sich die Grundstücke meist bereits im Eigentum der Abbauberechtigten befinden. Und in jenen Fällen, wo es sich um Pachtgrundstücke handelt, müssen lediglich bestehende Verträge adaptiert werden. Darüber hinaus können bestehende Anlagen vor Ort weiter benutzt werden.

Demgegenüber stehen die Interessen des Naturschutzes: Das Steinfeld weist großflächige Natura 2000-Ausweisungen auf, sowohl nach der FFH- als auch nach der Vogelschutzrichtlinie.

#### *Der Triel: Ein „Nichtschwimmer“*

Die wesentliche Leitart ist hier der Triel, ein ursprünglicher Steppenbewohner, der als Kulturfolger auch Kiesgruben als Lebensraum annimmt. Allerdings war der Triel - anders als in anderen nunmehrigen Trielgebieten - im Steinfeld schon vor dem großflächigen Schotterabbau heimisch. Er brütete im Wesentlichen auf den primären Trockenrasen des Steinfeldes, die sich heute auf wenige Standorte im Bereich des dort befindlichen Truppenübungsplatzes beschränken. Trockenbaggerungen sind für den Triel unbedenklich, im Gegenteil, er nutzt diese als Brutgebiete. Anders ist es mit Nassbaggerungen, weil diese eine dauerhafte Verringerung seines potenziellen Lebensraums bedeuten.



Da es in der Vergangenheit schon einmal gelungen ist, einen derartigen Konflikt zu lösen (Neutrassierung der B17), haben wir sämtliche in diesem Raum tätigen Abbaunternehmen sowie VertreterInnen von Birdlife und Wirtschaftskammer sowie Amtssachverständige aus dem Fachgebiet Naturschutz eingeladen, diese Problematik in Form eines Mediationsverfahrens gemeinsam zu bearbei-

ten und entsprechende Lösungen zu finden. Diesem Verfahren wurden auch zwei externe Sachverständige, nämlich ein Hydrogeologe und ein Ornithologe, beigezogen.

Die Startveranstaltung fand am 19. Februar 2016 in Wiener Neustadt statt, im Laufe des Jahres kam es dann unter der Leitung von Dipl.-Ing. Beyer, MAS, noch zu vier weiteren Arbeitssitzungen. Der Prozess verläuft aus unserer Sicht derzeit vielversprechend, er ist aber zum Zeitpunkt Sommer 2017 noch im Gange. Wir hoffen, im nächsten Tätigkeitsbericht über einen positiven Abschluss informieren zu können.

#### 4. Baurestmassen-Recycling und „Hügeldeponien“

Anknüpfend an unseren Bericht betreffend das Kalenderjahr 2015 darf von ersten Erfolgen berichtet werden, wobei eher von Erfolgen im Verhindern weiterer Verschlechterungen das Baurestmassen-Recycling betreffend gesprochen werden muss.

Kurz zur Historie: Bereits während der Diskussionen in der Vorbereitungsphase der sogenannten „Recycling-Baustoffverordnung“ des Bundes, die im Wesentlichen am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, haben die Landesumweltanwaltschaften auf unsere Initiative hin in einer gemeinsamen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es Rahmenbe-



dingungen braucht, die das Baustoffrecycling in Österreich attraktivieren. Die entsprechende Verordnung wurde von der Recycling-Wirtschaft als „Recyclingkiller“ bezeichnet (nicht wirtschaftlich darstellbar, zu wenige Produkte, zu rigide in den Prüfpflichten, zu bürokratisch, usw.).

### *Novelle der Recyclingbaustoff-Verordnung noch 2016 erfolgt*

Angeführt von Niederösterreich (Politik, Verwaltung und Umweltschutz) konnte dem Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) mit großer Anstrengung eine umgehende Novellierung der erwähnten Recyclingbaustoff-Verordnung abgerungen werden, welche bereits mit 28. Oktober 2016 in Kraft getreten ist. Diese Novelle hat beispielsweise Erleichterungen für das Recycling der sogenannten „roten Materialien“ (Ziegel) und für den Einsatz von Recyclingmaterial bei Verkehrsflächen und Linienbauwerken normiert, weiters zur Adaptierung einzelner Grenzwerte sowie zur Streichung von Parametern in den Tabellen der Qualitätsklassen geführt, die Möglichkeit zur Neueinstufung von bereits qualitätsge-

sicherten Recycling-Baustoffen auf Basis der neuen Parameter bzw. Grenzwerte, ohne dass es einer neuerlichen analytischen Untersuchung bedarf, gebracht, usw.

Ein Erfolg – gewiss. Doch leider bewegen wir uns hier auf einem „Spielfeld“, welches maßgeblich von den großen Playern der Kies- und Schotterindustrie dominiert wird. Und die Auswirkungen dieses Einflusses haben sich dann in der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) 2017 gezeigt, welche im Wesentlichen die Rechtsunsicherheit prolongiert hat.

Es bleibt dabei: Eine echte Stärkung des Recycling von Baurestmassen wird nur dann zu erreichen sein, wenn folgende drei Parameter erfüllt sind:

- Ø Recycling-Baustoffe müssen für den/ /die VerwenderIn qualitativ gleichwertig mit vergleichbaren Primärrohstoffen sowie preisgünstiger als diese sein.
- Ø Das Recycling von Baurestmassen muss für den/die HerstellerIn ein lukrativeres Geschäft sein als die Deponierung derselben.

Ø Die Risiken für den/die VerwenderIn von Recycling-Baustoffen dürfen nicht größer sein als bei Einsatz von vergleichbaren Primärrohstoffen.

### *Unattraktives Recycling von Baurestmassen = zusätzliche Deponien*

Es besteht weiterhin großer Handlungsbedarf – denn ansonsten wird in Hinblick auf Niederösterreich ein noch größerer Druck in Form von zusätzlichen Deponien sowie sogenannten „Hügeldeponien“ erfolgen. Die bereits in unserem letzten Tätigkeitsbericht erwähnten „Deponiehügel“-Vorhaben in Markgrafneusiedl sind weiterhin aufrecht und zeigen, wohin die Reise gehen schlimmstenfalls gehen wird.



Solche Vorhaben bzw. Projekte sind aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht

umweltverträglich und somit nicht bewilligungsfähig, weil in mehrfacher Hinsicht (demonstrative Aufzählung) hochproblematisch:

- Es werden vor der gebotenen Verfüllung offener Materialgewinnungsstätten auf das ursprüngliche Geländeniveau riesige großflächige Erhöhungen in der Landschaft errichtet (Thematik „Landschaftsbild“).
- Hügelförmige Deponien sind anfällig für windbedingte Staubverfrachtungen; gleichzeitig besteht weiterhin die Staubbelastung durch noch nicht verfüllte „Gruben“ (Belastung der ansässigen Bevölkerung).
- Durch die Verwirklichung von Hügeldeponien werden große Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (Landschafts- und Flächenverbrauch).
- Durch das wirtschaftlich für Unternehmen derzeit wesentlich lukrativere Deponieren wird das Recycling der Baustoffabfälle vor Ort oder in der näheren Region verhindert. Dadurch könnten aber große Mengen an Kohlendioxid eingespart werden, die derzeit durch den Abtransport

der Abfälle und den Antransport der Naturbaustoffe über oftmals große Entfernungen freigesetzt werden. Damit vermag das Baustoff-Recycling auch einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und entlastet die in der Nähe von Deponien ansässige Bevölkerung von Verkehr mit allen damit verbundenen Folgen.

- Aus dem Recycling resultierende Kostenvorteile für die öffentlichen Haushalte können nicht lukriert werden.

Ganz besonders ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Bereichen, wo Deponien existieren, sich in den letzten Jahren bzw. sogar Jahrzehnten eine fragile Balance zwischen wirtschaftlichen Nutzungen einerseits und der Lebensqualität der ebendort beheimateten Bevölkerung andererseits etabliert hat – ein sehr labiles Gleichgewicht, das durch die Realisierung von insbesondere „Hügeldeponie“-Vorhaben massiv ins Kippen käme und aus Perspektive der dort lebenden Menschen unverhältnismäßige Belastungen für viele weitere Jahrzehnte bedingen würde.

Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Re-

cycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.

Die Länder und Gemeinden befinden sich hinsichtlich der Gesamthematik in einer misslichen Situation, weil sie derzeit – durch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002 idGF., ein Bundesgesetz) sowie die bereits erwähnte (Bundes-)Verordnung zum Baustoffrecycling und durch das ebenfalls angesprochene ALSAG (ebenfalls ein Bundesgesetz) weitestgehend ihrer Gestaltungs- sowie Handlungsfähigkeit beraubt sind, dafür jedoch die aus den Bundesregelungen resultierenden misslichen Konsequenzen zu schultern haben.

### *Lösungsvorschläge auf Landesebene*

Da mit dem bloßen Explorieren eines Problems noch nicht viel gewonnen ist, erlauben wir uns, zwei Lösungsvor-

schläge für die angesprochene Thematik zu erstatten, die auf Ebene des Landes NÖ umgesetzt werden können:

1. Zur Ankurbelung der Verwendung von Recyclingmaterial (RC-Material) sollten diesbezügliche Mindestquoten bei der öffentlichen Ausschreibung/Vergabe seitens des Landes NÖ (in Anlehnung an Anhang I Nr. 7c der EU-Bauproduktenverordnung, wonach für Bauwerke umwelt-

verträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe zu verwenden sind) etabliert werden.

2. Im NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. könnte die naturschutzrechtliche Bewilligung an die passende Widmung gekoppelt werden.

## 5. Der Bundesgesetzgeber 2016 oder: An der Schmerzgrenze und darüber hinaus

*„Verwaltungsreformgesetz“,  
Gewerbeordnungsnovelle und  
andere Schreckgespenster*

Das vergangene Jahr sticht auf besondere Art hervor: Seit ich mich mit Gesetzesentwürfen näher beschäftige, hat der Bund noch nie dermaßen unausgegorene und kontraproduktive Texte in Begutachtung geschickt wie 2016.

Neben der bereits unter Punkt 4. Baurestmassen-Recycling und „Hügeldeponien“ besprochenen verunfallten Recyclingbaustoff-Verordnung, die noch 2016 einer Novelle unterzogen wurde, sind insbesondere der Entwurf für ein „Verwaltungsreformgesetz“ (von dem dann nur wenige Elemente tatsächlich Gesetz geworden sind) sowie die völlig verunglückte Novelle der Gewerbeordnung (die ein ähnliches Schicksal erlitten hat) zu nennen.

Unter dem „Aufhänger“ der „Beschleunigung von Umweltverfahren“ wurde ein Generalangriff auf die Parteirechte in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) unternommen, der insbesondere die Umweltschutzverbände und die Gemeinden in unterschiedlichem Ausmaß aus den Verfahren gedrängt hätte. Beispielhaft sei wie folgt genannt:

Die Umweltschutzverbände werden aktuell – besonders durch die Möglichkeit einer Stellungnahme zur jeweiligen Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) - früh durch die KonsenswerberInnen einbezogen und können dadurch bei der Unterstützung/Verbesserung von Projekten wichtige Hilfestellung leisten. Die Umweltschutzverbände „kanalisieren“ die berechtigten Bedenken hinsichtlich des Umweltschutzes und trennen Sachlich-Fachliches (dies wird in die Verfahren eingebracht) von anderen Interessen und emotionalen „Aufwallungen“ (diese bleiben außen vor). Sollten die Umweltschutzverbände erst später einbezogen werden, so würden Verfahrenseffektivität und –effizienz mit Sicherheit leiden.

Ein späteres Einbeziehen der Umweltschutzverbände würde sich jedenfalls als kontraproduktiv auswirken,

weil die Interessen des Umweltschutzes dann gegebenenfalls mit größerer Vehemenz in fortgeschrittenerem Stadium eingebracht werden müssten. Dies würde dann mit Sicherheit Zeit und Geld kosten und sich nachteilig für die ProjektwerberInnen auswirken.

Der vorgesehene Entfall der Stellungnahmemöglichkeit für den Umweltschutzverband und die Standortgemeinde wäre als klarer Rückschritt zu werten, der mit einem Verlust an Qualität von UVP-Genehmigungsverfahren einhergehen würde.

Eine Verfahrensbeschleunigung könnte damit jedenfalls nicht einhergehen. Aber auch aus Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen UVP-Richtlinie, die speziell einen Schwerpunkt auf Qualitätssicherung setzt, wäre diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar.

Die sogenannte „Verwaltungsreformkommission“, auf deren Vorschlag diese geplante Änderung in den Entwurf aufgenommen wurde, argumentiert (Zitat) so:

*„Durch die Anwendung der Aarhus-Konvention haben sich die besonderen Mitwirkungsrechte des Umweltschutzverbands, der*

*Standortgemeinden und des Umweltbundesamtes relativiert.“*

Dazu ist zu sagen, dass es sich bei den drei genannten Organisationen bzw. Organisationseinheiten um „staatliche Organisationen“ bzw. „Regierungsorganisationen“, im Gegensatz zu „nicht-staatlichen Organisationen“ bzw. „Nicht-regierungsorganisationen“ handelt. Eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Gebietskörperschaften, Amtsparteien und Amtsstellen, die damit begründet wird, dass eine völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtung besteht, der (beteiligten) Öffentlichkeit zumindest eine nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung (Zugang zu Gerichten) zu gewähren, ist schlichtweg absurd.

Diese Argumentation konnte problemlos als Versuch, die Vertretung von Umweltinteressen in Verwaltungsverfahren auszuhöhlen, erkannt werden. Ein solches Ansinnen unter dem Deckmantel einer Verwaltungsvereinfachung zu lancieren, ist unappetitlich und im höchsten Maße entbehrlich.

Richtig ist vielmehr, dass Österreich auf legislativem Wege endlich die durch die Aarhus-Konvention garantierten Rechte der (beteiligten) Öffentlichkeit – insbe-

sondere der NGOs - im Sinne der dritten Säule der Konvention in innerstaatliches Recht umzusetzen hat (laufendes Vertragsverletzungsverfahren). Da dies bis dato nur in ganz wenigen Materien geschehen ist, wird durch die Judikatur zusehends die volle Parteistellung zuerkannt, womit sich die Gesetzgebung ihrer zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume begibt.

Laut dem VerwaltungsreformG-Entwurf wäre zudem die Parteistellung der (Standort- und Nachbar-)Gemeinden komplett ausgehöhlt worden. Aktuell können diese Gemeinden die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend machen. Gemäß Entwurf wäre eine Beschränkung auf jene Rechtsvorschriften erfolgt, die der Wahrung des rechtlichen Interesses des eigenen Wirkungsbereiches dienen. Somit wäre faktisch fast keine Parteistellung bzw. Beschwerdelegitimation mehr für Gemeinden übrig geblieben.

Art. 118 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) führt als eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden etwa die örtliche Sicherheitspolizei, das Bestattungswesen, die örtliche Raumplanung, etc. an. Alle diese Bereiche sind für die Anlagengenehmigung in der Regel nicht relevant bzw.

stellen sich solche Fragen auf Projektebene für UVP-Verfahren nicht. Mit anderen Worten, man hätte den Gemeinden die Mitsprache in den „großen“ Verfahren, die gerade Gemeinden und deren BürgerInnen berühren (Windparks, Straßen, Kraftwerke), genommen.

In einem von allen Umweltschutzverbänden, den Gemeinden, einigen Ländern und den Umweltschutz-NGOs getragenen Kraftakt konnte das Inkrafttreten dieser kontraproduktiven und die Rechtssicherheit unterminierenden Regelungen schließlich verhindert werden.

An dieser Stelle sei auf die beiden tatsächlich maßgeblichen „Verfahrensverzögerer“ hinzuweisen:

- 1) Mangelhafte Einreichunterlagen und
- 2) Fehlen einer professionellen stringenter Verhandlungsleitung. Übrigens befindet sich Niederösterreich bei der Raschheit von UVP-Verfahren im Spitzenfeld.

### *Eine Gewerbeordnungsnovelle, die gleich die Raumordnung obsolet macht*

Zur angesprochenen Gewerbeordnungsnovelle möchte ich auf den besonders groben Unfug des geplanten § 356b. Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) hinweisen: Abgesehen davon, dass man hiermit versucht hätte, die Umweltschutzverbände aus dem konzentrierten Verfahren hinauszudrängen, hätte man gemäß dem Wortlaut der Bestimmung lediglich die bautechnischen Bestimmungen mitanzuwenden gehabt, nicht aber die baurechtlichen. Somit wäre nicht nur die Bewilligung nach dem Baurecht des jeweiligen Landes entfallen, sondern gleich noch die ansonsten erforderliche Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan dazu!

Seitens des Bundes wurde zwar ein „Redaktionsversehen“ behauptet, ein Blick in die Erläuterungen zum Entwurf, wo eindeutig auf das AWG als Vorbild hingewiesen wurde, strafte diese Behauptung jedoch Lügen. Sofern die Flächenwidmung bzw. auch andere raumordnungsrechtliche Vorgaben (etwa über Handelsbetriebe) im – erweiterten – gewerberechtlichen Verfahren tatsächlich nicht maßgeblich wären, würden sämt-

liche Bemühungen und Lenkungseffekte von Ländern und Gemeinden bezüglich einer Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen, der Konzentration von Betriebsgebieten, der Situierung von Handelsbetrieben, der Stärkung der Ortszentren etc. konterkariert. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass gewerbliche Betriebsanlagen bei ihrer Standortwahl gänzlich unabhängig von raumplanerischen Vorgaben der Länder und Gemeinden agieren könnten und sich somit auf Grundstücken mit einer für die Ansiedlung von Betrieben völlig unpassenden Flächenwidmung wie beispielsweise im Grünland niederlassen könnten.

Auf unsere Initiative hin haben alle Umweltschutzvereine, die Gemeinden, viele Umweltschutz-NGOs sowie einige

Länder soweit mobilisieren können, dass – weil Verfassungsbestimmung – die erforderliche Parlamentsmehrheit für eine solch unsägliche Regelung nicht erlangt werden konnte.

Ich erlaube mir anzumerken, dass solche entbehrlichen und in ihren potenziellen Auswirkungen dramatischen Vorstöße des Bundes viele Ressourcen binden, um die verhängnisvollsten Fehlentwicklungen zu verhindern, Ressourcen, die eigentlich dringend an anderer Stelle benötigt werden würden.

## 6. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

### *Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000*

Die Anzahl dieser Verfahren betrug im Jahr 2016 genau 1.695. Damit stellt das

NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. unverändert die Rechtsmaterie mit den meisten Erledigungen im Rahmen der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzvereine dar.



Hierunter fallen sämtliche naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, Verfahren gemäß § 35 (2) NÖ Naturschutzgesetz zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, Verfahren betreffend Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete sowie NVP-Feststellungsverfahren. Im Jahr 2016 wurde von diesem Antragsrecht auf Feststellung des Erfordernisses einer Naturverträglichkeitsprüfung wieder mehrmals Gebrauch gemacht.

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum auch Fragen des Artenschutzes, vor allem im Zusammenhang mit Windkraftanlagen.



### *NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora- Fauna-Habitat Richtlinie*

Durch die Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde in unterschiedlichsten Verwaltungsverfahren sowie ihren sonstigen gesetzlichen Aufgaben kommt uns bei den Europaschutzgebieten (Vogelschutzgebiete bzw. Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie) eine Art „Dreh-scheibenfunktion“ zu: In vielen Fällen sind es Hinweise von NGOs oder von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die letztendlich Auslöser für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die NÖ Umweltschutzbehörde sind. Dabei sind wir stets bemüht, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dies ist etwa durch die Mitbehandlung im naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahren möglich.

### *Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente*

Zunehmend kommt es im Bereich von Naturdenkmälern zu Nutzungskonflikten mit dem Tourismus, sei es durch Rafting, Kanuing oder Klettern. Hier sind Konzepte zu erarbeiten, die für das je-

weilige Naturdenkmal nicht nachteilig sind. Vermehrt müssen zum Naturdenkmal erklärte Bäume aus Stabilitätsgründen entfernt werden. Andererseits darf auch berichtet werden, dass durch die Zustimmung von GrundeigentümerInnen und tatkräftiger Mithilfe von Gemeinden einige neue Naturdenkmäler geschaffen werden konnten – etwa „Luckerter Stein“ in der Gemeinde Gföhl.

Weiterhin kommt es in Landschaftsschutzgebieten zur Entfernung von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Rainen sowie Steilböschungen) zwecks besserer landwirtschaftlicher Nutzung. Einerseits ist einer modernen Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurden und werden doch durch diese die landschaftsprägenden Elemente auch gepflegt, andererseits sind Kompensationsmaßnahmen unerlässlich, weil diese Elemente meist Rückzugsgebiete für viele Tiere und Pflanzen darstellen. Besonders laufende Schlägerungen in ausgewiesenen Waldbeständen können zu Konflikten mit den Erhaltungszielen von Schutzgebieten führen, weshalb es auch hier sinnvoller Konzepte bedarf.

## *Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz*

Hierzu sind keine relevanten Veränderungen zum letzten Bericht festzustellen.

## *Massentierhaltung*

Zu den Massentierhaltungen ist positiv anzumerken, dass es im Jahr 2016 vor allem bei Hühnerställen im Bezirk Amstetten zu vielen Feststellungsanträgen und großteils zu Bewilligungen nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) gekommen ist. Die Durchführung solcher Verfahren ist überaus wesentlich, denn von den gemäß NÖ IBG bewilligten Anlagen und Betrieben gehen weit weniger Belästigungen aus.

Was die Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen im Allgemeinen und Massentierhaltung im Besonderen abseits von Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) und NÖ IBG angeht, so werden die Beschwerden häufiger und vehementer. Hier ist ein Interessenausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsbedarfen und –

bedürfnissen einerseits und den Bedürfnissen von AnrainerInnen andererseits zwecks Erhalts des sozialen Friedens in den Gemeinden notwendig, in der Praxis jedoch oftmals kaum bis gar nicht zu bewerkstelligen.

### *Photovoltaikanlagen (PV)*

Auch im Jahr 2016 sind fast nur mehr Gebäudeanlagen eingereicht worden. In den entsprechenden naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren haben wir Parteistellung. Während kleinere Freianlagen, die sich meist im Haus- und Hofbereich befinden, naturschutzrechtlich meist unproblematisch sind, trifft dies auf isoliert situierte Großanlagen nicht immer zu. Die NÖ Umweltschutzbehörde hofft jedenfalls auf vermehrte PV-Nutzung, handelt es sich dabei doch um jene Form der Erneuerbaren Energie, welche sowohl vom Naturschutzfachlichen her meist wenig problematisch ist als auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz genießt.

### *Biogasanlagen*

Biogasanlagen sind in vielen Fällen „Problemkinder“, hohe Erwartungen konnten oftmals nicht eingelöst werden. Somit kommt es immer wieder zur Stilllegung von „Problemanlagen“, sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder auch seitens der Behörde.

Nach wie vor kommt es zu massiven Geruchsbeschwerden, die in der Regel „altbekannte Anlagen“ – beispielsweise die Kompost- und Biogasanlage in Markgrafneusiedl betreffen. Hier ist die NÖ Umweltschutzbehörde bemüht, einen Ausgleich zwischen der Betreiberseite und den AnrainerInnen zu finden. Die gewählten Ansätze zeigen zwar Wirkung, es kommt jedoch immer wieder zur Rückschlägen, weshalb eine vermehrte Kontrolle seitens der Behördenorgane erforderlich ist.

### *Raumordnung*

Die NÖ Umweltschutzbehörde kann im Rahmen der Änderung der regionalen Raumordnungsprogramme Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Naturschutz abge-

ben. Hierbei wird von uns viel Zeit in Besprechungen mit BürgerInnen und ExpertInnen sowie in Begehungen investiert. Im Jahr 2016 kam es zu vermehrten Anfragen an die NÖ Umweltanwaltschaft zu Raumordnungsthemen aus den Bezirken Krems (Wachau) und dem (ehemaligen) Bezirk Wien-Umgebung. Hier wurden von uns zahlreiche Stellungnahmen abgegeben und versucht, Interessensausgleiche zwischen besorgten BürgerInnen und Gemeinden zu befördern.

### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Bei den UVP-Verfahren waren es auch 2016 vor allem große Infrastrukturvorhaben wie etwa die „S8 Marchfeld-schnellstraße“, die „380 kV-Weinviertelleitung“, zahlreiche Windparkvorhaben oder aber – immer noch – der „Marchfeldkogel“, der „Semmering Basiestunnel neu“ bzw. die „A5 Nord/Weinviertelautobahn“, welche die Schwerpunkte unserer diesbezüglichen Tätigkeit darstellten. Darüber hinaus sind es diverse UVP-Feststellungsverfahren, die einen bedeutenden Ressourceneinsatz erfordert haben. Insgesamt fielen im Jahr 2016 93 UVP-Verfahren an und somit fast so viele wie in allen übrigen

Bundesländern zusammen. In diesem Bereich hat sich im Vergleich zum Vorjahr grundsätzlich wenig verändert. Da es uns wesentlich ist, so oft es geht proaktiv tätig zu sein, kommt noch hinzu, dass wir uns nach Möglichkeit bereits vor Einleitung von UVP-Verfahren einbringen, um die Interessen des Umweltschutzes bestmöglich wahren zu können (beispielsweise „380 kV-Weinviertelleitung“). Und auch die eine oder andere grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt unsere Aufmerksamkeit.

### *Abfallwirtschaftsgesetz 2002*

Im Jahr 2016 war neben der Wahrnehmung der Parteistellung im Bereich der Deponien, wo die NÖ Umweltanwaltschaft die öffentlichen Interessen des Naturschutzes zu vertreten hat, nach wie vor das verstärkte Bestreben erkennbar, Aushub in Form von „Geländegestaltung“ oder „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ außerhalb von Deponien abzulagern und somit das strenge Regime des Abfallwirtschaftsrechts zu umgehen. In mehreren derartigen Fällen hat die NÖ Umweltanwaltschaft – wie schon in den Jahren zuvor – von ihrem Antragsrecht auf Einleitung eines Fest-

stellungsverfahrens gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Gebrauch gemacht. Weiters sei an dieser Stelle auf die Ausführungen über die geplanten „Deponiehügel“ (vgl. Punkt 4. Baurestmassen-Recycling und „Hügeldeponien“) in diesem Bericht hingewiesen.

### *Mobilfunkanlagen*

Hier gibt es für das Jahr 2016 insofern Neues zu berichten, als der Ausbau von Mobilfunksendeanlagen entlang der Westbahnstrecke sowie in entlegeneren Bereichen des Mostviertels (etwa in den Bezirken Melk und Amstetten) in Angriff genommen worden ist. BürgerInnen-Beschwerden zum Thema „Mobilfunk“ sind

nur mehr spärlich eingegangen. Auch die vermehrten Anfragen besorgter BürgerInnen in Zusammenhang mit dem Rollout von „LTE“, der Mobilfunktechnik der vierten Generation, sind im Jahr 2016 abgeebbt.

## 7. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umwelthanwaltschaft auch im Jahr 2016 wieder viele BürgerInnen sowie Gemeinden in Verwaltungsverfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt.

Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Soweit der NÖ Umweltschutz in Verfahren Parteistellung zukommt, können Einwendungen von Personen, die sich um die Umwelt sorgen und selbst nicht Parteistellung im Verfahren haben, objektiviert und in das jeweilige Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Bei Verfahren nach Bundesgesetzen, in denen auch die Umweltschutz kein Mitwirkungsrecht hat, kann die Unterstützung nur so weit gehen, als für Parteien, etwa NachbarInnen bei Betriebsanlagen, rechtliche und fachliche Beratung zur Formulierung von Einwendungen bzw. zur Ergreifung von Rechtsmitteln angeboten wird. Bei Umweltbeschwerden von Personen, denen in diesen bundesrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, trägt die NÖ Umweltschutz den Sachverhalt an die zuständigen Behörden heran und ersucht um Überprüfung, allfällige weitere behördliche Veranlassung und um Information über diese Maßnahmen.

Besonders häufig werden bei uns Beschwerden über belästigende oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Betriebsanlagen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Geruch, geführt.

Als Beispiel kann ein Fall im Berichtszeitraum herausgegriffen werden, wo sich mehrere Nachbarn einer LKW- und Landmaschinenwerkstätte im Waldviertel, die schon seit einigen Jahren bestanden hat aber zeitlich erst nach den nun angrenzenden Wohnhäusern errichtet worden ist, an die NÖ Umweltschutz gewandt haben: Es wurde Beschwerde geführt, dass es durch Arbeiten im Bereich der Werkstätte bei offenen Toren sowie auf einer an ihre Hausgärten angrenzenden Freifläche der Werkstättenhalle zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität kommt. Als besonders störend wurden das Schneiden und Hämmern, die Verwendung von Schlagschraubern, die Durchführung von Motorentests mit Vollgas sowie ständige Fahrbewegungen auf der Freifläche empfunden. Daneben wurde auch über Sandstrahlarbeiten auf dieser Freifläche, wodurch es zu Sandverfrachtungen in den Bereich der angrenzenden Gärten und somit zur Verschmutzung der dort zum Trocknen aufgehängten Wäsche gekommen ist, geklagt.

Aufgrund dieser Beschwerde wurden von Herbert Schirl, MSc., dem zuständigen Fachreferenten der NÖ Umweltschutz, ein Ortsaugenschein und ein Treffen mit den betroffenen NachbarIn-

nen durchgeführt. Dabei konnten die Angaben der NachbarInnen im Wesentlichen nachvollzogen und bestätigt werden. Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat sich daher an die Gewerbebehörde gewandt und um Überprüfung, ob die Betriebsanlage gesetzes- bzw. bescheidkonform betrieben wird bzw. um Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen zur Herstellung der den NachbarInnen nach der Gewerbeordnung (GewO) idGF. zustehenden Rechte zum Schutz vor belästigenden oder gar gesundheitsgefährdenden Auswirkungen eines Betriebes ersucht. Von der Gewerbebehörde wurden daraufhin eine Überprüfung durchgeführt und eine Lärmmessung in Auftrag gegeben. Problematisch war, dass bei der seinerzeitigen Flächenwidmung für die Betriebsanlage der zwischen Bauland-Wohngebiet und Bauland-Betriebsgebiet notwendige Grünland-Grüngürtel ohne Wissen der betroffenen HauseigentümerInnen auf den Gärten der NachbarInnen gewidmet wurde. Daher wurde von den NachbarInnen befürchtet, dass als Grenzen für zulässige Emissionen nicht ihre Hausgärten sondern der Beginn der Bauland-Wohngebiet-Widmung festgelegt wird.

Wir haben daher bei der Gewerbebehörde unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur vorgebracht, dass als Grenze

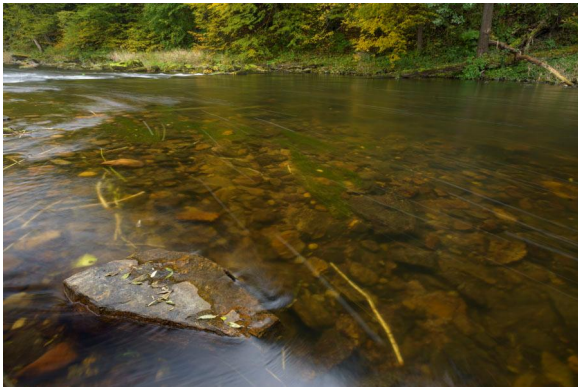
für zulässige Einwirkungen nicht die Widmung, sondern die tatsächliche Nutzung der Grundstücke relevant ist. Nach Durchführung von zwei Verhandlungen wurde schließlich den Beschwerden der NachbarInnen Rechnung getragen. Es wurden dem Betrieb zusätzliche Auflagen vorgeschrieben, wonach die Tore gegenüber den NachbarInnen, mit Ausnahme von unbedingt notwendigen Materialtransporten, geschlossen zu halten sind und dass Reparatur- & Servicearbeiten nicht im Freibereich zwischen der Werkstättenhalle und den Hausgärten durchgeführt werden dürfen.

Für die NachbarInnen bedeutet dies eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebensqualität, insbesondere bei der Gartennutzung in den Sommermonaten. Für den betroffenen Betrieb wurde durch die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen keine wesentliche Erschwernis bewirkt, weil auf der gegenüberliegenden Seite der Werkstättenhalle die Ein- und Ausfahrt problemlos möglich ist und dort auch genügend Freiflächen zur Verfügung stehen.

Die rasche Lösung von derartigen Umweltproblemen ist aber nur möglich, wenn – wie in diesem Fall – von der Gewerbebehörde zügig und mit viel En-

gagement sowie Umsicht vorgegangen wird.

Grundsätzlich sieht die NÖ Umweltschutzbehörde ihre Aufgabe auch darin, dass sie Vermittlungsaufgaben übernimmt: Nämlich zwischen BeschwerdeführerInnen, die nach oft jahrelang erfolglosem Bemühen gegen einen Missstand emotional sehr aufgebracht sind, und den Behörden bzw. Betrieben - indem einerseits versucht wird, die tatsächlichen Beeinträchtigungen sachlich vorzutragen und andererseits BürgerInnen und Verständnis für rechtsstaatliche Notwendigkeiten, die ein Verfahren zur Prüfung ihrer Anliegen bedingt, näher zu bringen.



### *Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen*

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Laufe des Jahres 2016 wieder zahlreiche

Bürgerinnen und Bürger bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

### *Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften*

Im Jahr 2016 wurden gesamt fünf Sprechtage an unterschiedlichen Bezirkshauptmannschaften abgehalten, wobei neben dem/der für den Bezirk zuständigen Fachreferentin/Fachreferenten auch ich als Leitung der NÖ Umweltschutzbehörde immer und durchgehend für Anliegen und Fragen von InteressentInnen zur Verfügung gestanden bin. Es folgen die Daten der Sprechtage im Jahr 2016:



- BH Gänserndorf (17. März 2016)
- BH Krems (14. April 2016)
- BH Amstetten (27. September 2016)
- BH Horn (5. Oktober 2016)
- BH Baden (8. November 2016)

Im Rahmen dieses niederschweligen Angebots konnten insgesamt 26 Parteien (oft bestehend aus mehreren Personen) beraten bzw. informiert werden. Wir werden diese Serviceleistung nach Maßgabe der vorhandenen begrenzten Ressourcen auch in Hinkunft beibehalten.

### *Aktive Teilnahme an BürgermeisterInnen- Konferenzen*

Zwecks Information der BürgermeisterInnen sowie AmtsleiterInnen über unsere Aufgaben und Möglichkeiten generell sowie über aktuelle Themen im jeweiligen Bezirk war ich als Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 2016

bei gesamt sechs BürgermeisterInnen-Konferenzen mit je einem Vortrag samt Diskussionsmöglichkeit vertreten. Dies hat wieder großen Anklang gefunden und zudem die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Veranstaltungen als auch am Rande derselben konkrete Probleme bzw. Vorhaben der Gemeinden zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln. Es folgen die Daten der Konferenzen:

- Ø BH Gänserndorf (17. März 2016)
- Ø BH Amstetten (13. April 2016)
- Ø BH Krems (14. April 2016)
- Ø BH Waidhofen/Thaya (10. Mai 2016)
- Ø BH Scheibbs (20. Mai 2016)
- Ø BH Horn (5. Oktober 2016)

Auch in Hinkunft wollen wir an diesen Konferenzen aktiv teilnehmen. Nach Möglichkeit koppeln wir im Interesse der Wirtschaftlichkeit die Teilnahme an einer BürgermeisterInnen-Konferenz mit einem Sprechtag an der betreffenden BH.

## 8. Konfliktmanagement, Mediationen und Moderationen

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch 2016 wieder einige Mediationen und Konfliktmanagementverfahren (vgl. auch Punkt 1. Mountainbiken: „Trailpark Weidlingbach“ und „Anninger“ sowie Punkt 3. Runder Tisch „Steinfeld“) durchgeführt. In der Regel handelt es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umwelthanwaltschaft ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt. Aber auch im Amt der NÖ LReg koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern, 2016 etwa die internen Koordinationsmeetings zum Thema „EU Verordnung invasive gebietsfremde Arten (IAS)“.

### *EVN- 110 kV-Doppelleitung „Bad Deutsch Altenburg – Lasse“*

Die bestehende 110 kV-Doppelleitung von Bad Deutsch Altenburg nach Lasse ist mittlerweile in die Jahre gekommen und muss in naher Zukunft ersetzt werden. Vor etwa 17 Jahren kam es im Sied-

lungsgebiet von Hainburg sowie im benachbarten Auwald zu einem Knickversagen von mehreren Gittermasten.

Für die EVN wäre grundsätzlich die Errichtung der neuen Leitung auf der alten Trasse der einfachste und vermutlich auch kostengünstigste Weg. Allerdings würden die derzeitigen Überspannungen von Siedlungsgebiet (in der Gemeinde Hainburg) und auch andere Nachteile, vor allem für die zukünftige Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet von Engelhartstetten, auf die nächsten 100 Jahre „einzementiert“, weshalb in Teilbereichen eine Änderung der Trassenführung gefunden werden soll.

Da schon die jetzige 110 kV-Bestandsleitung den Nationalpark quert, besteht die Aufgabe darin, eine Trasse zu finden, die sowohl den gestrengen Vorgaben des NÖ Nationalparkgesetzes idgF. als auch jenen des NÖ Naturschutzgesetzes idgF. inklusive Natura 2000 entspricht. Gleichzeitig sollen die berechtigten Anliegen der betroffenen Gemeinden berücksichtigt werden.

Auch hierzu wurde ein Runder Tisch auf Initiative und unter der Leitung der NÖ Umwelthanwaltschaft eingerichtet, der im

Herbst 2017 noch abgeschlossen werden sollte. Über den Ablauf und das Ergebnis wird dann im nächsten Tätigkeitsbericht berichtet werden.

### *Projekt „Stare und Weinbau“*

Anlässlich der Planung der neuen „380 kV-Weinviertelleitung“ mehrten sich die Sorgen von mehreren Weinbaugemeinden, dass durch das Heranrücken der Leitung an ihre Weinbaugebiete die Ertragsverluste durch den „Starefraß“ in Zukunft steigen würden. Es liegt in der Natur der Sache, dass es im Miteinander von Mensch und Natur im Weinviertel auch zu konfliktären Situationen und Gegebenheiten kommen kann, ja sogar muss: Stare tragen einerseits als Insektenfresser dazu bei, dass eine natürliche Schädlingsbekämpfung stattfindet. In der Erntezeit fressen sie allerdings auch Weintrauben bzw. lösen diese bei ihrer Suche nach Insekten vom Stock ab.

Die Konsenswerberin „Austrian Power Grid AG (APG)“ erklärte sich zur Durchführung und weitgehenden Finanzierung eines Projekts bereit, in dessen Rahmen eine Beschäftigung mit den Möglichkeiten zur erlaubten effektiven und angemessenen Starevergrämung

erfolgt. Dabei werden sowohl altbewährte Abwehrmaßnahmen als auch innovative Konzepte betrachtet. Ein wichtiger Teil dieses Projektes ist, dass der Landwirt selbst einen einfach und prägnant gehaltenen Fragebogen ausfüllt, mit dem Ernteauffälle ermittelt und in einzelne Größenordnungen eingestuft werden können. Ziel des Projektes ist es, die eingesetzten Vergrämungsmaßnahmen zu evaluieren und zu optimieren, um den Starefraß möglichst gering zu halten. Die NÖ Umweltanwaltschaft koordiniert dieses Forschungsprojekt in maßgeblicher Art und Weise mit. Dieses dauert auch heuer noch an, daher werden wir im nächsten Tätigkeitsbericht näher informieren.

### *Trinkwasserversorgung Leopoldsdorf*

Auch bei manch herausfordernden BürgerInnen-Versammlungen können wir manchmal in der Moderationsrolle hilfreich sein, 2016 beispielsweise bei zwei Abendveranstaltungen zum Thema „Trinkwasserversorgung Leopoldsdorf“, wo die Emotionen der BürgerInnen durchaus hoch gegangen sind.

Die NÖ Umweltschutzbehörde verfügt über drei ausgebildete Mediatoren: Die von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mir fachkundig begleiteten Mediationsverfahren betreffen häufig Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versucht die NÖ Umweltschutzbehörde hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder

Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den BürgermeisterInnen auch Bezirkshauptleute und UmweltgemeinderätInnen.

Schließlich ist zu erwähnen, dass Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS aufgrund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung als einer von sieben Vertretern des Landes Niederösterreichs dasselbe im Verein „Dialogforum Flughafen Wien“ vertritt.

## 9. Beispiele aus der Praxis

Die nachstehenden Praxisbeispiele sollen exemplarisch zeigen, wie sich die NÖ Umweltschutzbehörde zwecks Vertretung der Interessen des Umweltschutzes involviert:

### *Feuchtbiotop in Laa/Thaya*

Die Vorgeschichte des Bemühens um die Erhaltung des Feuchtbiotops „Thayapark“ in Laa an der Thaya geht weit über

den Berichtszeitraum hinaus. Schon im Jahr 2008 ist es der NÖ Umweltschutzbehörde gelungen, einen Teil eines wertvollen Feuchtbiotops am Rande des Betriebsgebietes „Thayapark“ zu erhalten.

Vom NÖ Naturschutzbund wurde damals darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung des Betriebsgebietes Thayapark ein nach ackerbaulicher Nutzung wiederentstandenes, regelmäßig überflutetes Feuchtwiesengebiet weitgehend zerstört wurde – bis auf eine Teilfläche.

Gemeinsam mit VertreterInnen des NÖ Naturschutzbundes konnte der damalige Bürgermeister der Stadtgemeinde Laa/Thaya dafür gewonnen werden, eine Fläche von ca. 2,5 ha als Grünland-Grüngürtel zu widmen. Die ebenso wertvolle Restfläche von 4 ha ist als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet. Von der Stadtgemeinde Laa/Thaya wurde diese Fläche verpachtet und als Weide genutzt. Durch die Kombination der Weide mit ihren offenen und feuchten Bereichen und der unmittelbar angrenzenden Grünland-Grüngürtel-Fläche, die sich inzwischen als Schilffläche ausgebildet hatte, war eine Fläche entstanden, die aus botanischer, entomologischer, herpetologischer und ornithologischer Sicht eine Besonderheit darstellte. So war die als Weide genutzte Fläche ein wichtiger Brutplatz für Wiesenbrüter, vor allem für Kiebitz und Rotschenkel, aber auch ein bedeutender Rastplatz für etwa Kampfläufer und Zwergschnepfe. Bei höheren Wasserständen hatten sich die Feuchtwiesenbereiche aber auch zu besonderen Laichgewässern für beispielsweise Rotbauchunke, Wechsel- und Knoblauchkröte (abseits der March im Weinviertel in dieser Form sonst nicht mehr zu finden) entwickelt.

Neben der faunistischen Bedeutung des Feuchtwiesenbereiches lag, wenn auch

nur in einem kleineren Teilbereich, auch eine botanische Besonderheit vor, nämlich der Lebensraumtyp „Pannonische Salzsteppe und Salzwiesen“ gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

2016 nun wurden wir von einer Gruppe von BürgerInnen aus Laa an der Thaya um Hilfestellung ersucht, weil die Weidehaltung aufgegeben und nunmehr eine intensive Ackerbaunutzung betrieben würde. Wie bei einem Ortsaugenschein festgestellt werden konnte, wurde auf der ehemaligen Weide Getreide bis direkt an die Schilffläche angebaut, wodurch der naturschutzfachliche Wert des Feuchtbiotops „Thayapark“ erheblich beeinträchtigt wurde. Dies ist umso bedauerlicher, weil die tiefer gelegenen Ackerteile in feuchten Jahren kaum Chancen auf erfolgreiche intensive Landwirtschaft haben. In der derzeitigen Nutzungsform ist die Fläche für die Landwirtschaft nicht ideal und zudem leider eben auch in ihrer ökologischen Bedeutung nachhaltig gestört.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich daher abermals an die Stadtgemeinde Laa/Thaya gewandt. In einem Schreiben wurde angeregt, in Zukunft mit dem derzeitigen oder auch mit einem/einer anderen PächterIn eine ökologisch sinnvolle und naturverträgliche Bewirt-

schaftung anzustreben, zumal die Schaffung von wertvollen Naturschutzflächen oft nur schwer und nur mit erheblichen Geldmitteln erreicht werden kann, im betroffenen Fall aber eine naturschutzfachliche Besonderheit vorliegt, die einfach durch die passende Bewirtschaftung wieder herstellbar wäre. Im Hinblick auf den außerordentlich wertvollen und seltenen Feuchtlebensraum wurde aber auch appelliert, die Rückwidmung der derzeit gegebenen Bauland-Betriebsgebiet-Widmung in Erwägung zu ziehen, weil bei Nutzung der Fläche als Betriebsareal wohl auch Entwässerungs- bzw. Anschüttungsmaßnahmen einhergehen müssten, die in Konflikt mit dem gemäß § 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. gegebenen Schutz der angrenzenden Schilfflächen stehen könnten.

Dieser Appell sowie ein diesbezüglicher Antrag einer BürgerInnengruppe wurden auch im Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa/Thaya behandelt. Leider ist die Stadtgemeinde Laa/Thaya diesen Anregungen bisher nicht gefolgt. Es wird nach wie vor eine ackerbauliche Nutzung der einstigen Weidefläche praktiziert, eine Nutzung als Betriebsgebiet ist aber bisher nicht erfolgt. Insofern besteht für die NÖ Umweltanwaltschaft die Hoffnung, dass sich die Stadtgemeinde

noch für die Erhaltung dieses Feuchtbiotops mit seinen Wiesen- und Schilfanteilen durchringen und das Feuchtbiotop mittelfristig in seiner einstigen Wertigkeit wiederhergestellt werden kann.

### *Fischaufstiegshilfen an Flüssen des NÖ Alpenvorlands*

An einigen Flüssen des Niederösterreichischen Alpenvorlands konnten wir am angemessenen Ausbau von funktionierenden Fischaufstiegshilfen mitwirken. Dadurch wird eine bessere Vernetzung möglich (etwa an Erlauf und Ybbs). So konnte im Rahmen des Monitorings beim Kraftwerk der Stadtwerke (Amstetten) wieder der Huchen nachgewiesen werden.

### *Projekt „Stickstoffmanagement Lichtenwörth-Zillingsdorf“*

Das Vorliegen von zum Teil hohen Nitratgehalten im Grundwasser-Zuströmbereich zum Brunnenfeld Neufeld (Burgenland), die in einem möglichen Zusammenhang mit der Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Schweinegülle) im Zuströmbereich stehen, hat – über Ver-

mittlung der Umweltschutzbehörden von NÖ und Burgenland – dazu geführt, dass ein bundesländerübergreifendes Projekt mit dem Ziel der nachhaltigen Reduktion der Stickstoff-Einträge aus der Landwirtschaft ins Grundwasser (<45 mg/l Nitrat im Sickerwasser) sowie jenem der Reduktion der Geruchsbelästigung bei der Gülleausbringung im Projektgebiet ins Leben gerufen wurde.

Dieses Projekt hat im Jahr 2016 vielversprechend begonnen, es ist aktuell (Sommer 2017) selbstverständlich noch nicht abgeschlossen. Wir werden daher zu einem späteren Zeitpunkt über die Ergebnisse berichten.

### *Steinwild auf der Hohen Wand*

Das Thema begleitet die NÖ Umweltschutzbehörde bereits seit vielen Jahren: Das auf der Hohen Wand befindliche

nichtautochthone Steinwild gefährdet das dortige Natura 2000-Gebiet. In einem langwierigen und mühsamen Prozess sieht es seit Ende 2016 nun erstmals danach aus, dass der Steinwildbestand durch Bejagung soweit reduziert werden konnte, dass eine erste leichte Entspannung der Situation möglich scheint. Genauere Informationen können erst im Bericht 2017 gegeben werden, weil derzeit (Sommer 2017) der Zustand der Natura 2000-Schutzgüter fachmännisch begutachtet wird.



## 10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen

Die NÖ Umweltschutzbehörde ist zur Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen

und anderen Normen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der

Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umweltschutzbehörde hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren. Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehörs Verbesserungsvorschläge seitens der NÖ Umweltschutzbehörde erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

### *Niederösterreichischer Kompensationsflächenkataster*

Über die grundsätzlichen Überlegungen zur Einführung eines solchen Katasters habe ich bereits im Tätigkeitsbericht 2015 berichtet.

Im Wesentlichen geht es darum, dass bei Projekten, die mit einem Eingriff in die

Natur verbunden sind, zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auftreten.

Dabei spielen insbesondere folgende Faktoren eine Rolle:

- Mangelnde Grundverfügbarkeit (vor allem für spezielle Schutzgüter),
- überhöhte Preisforderungen für Flächen infolge des Bekanntwerdens von Projekten, sowie
- die in den Genehmigungsverfahren geforderte unbedingte räumliche Nähe von Ausgleichsflächen zum Ort des Eingriffs.

Zukünftig ist mit einem noch größeren Ausgleichsflächenbedarf zu rechnen, weil auch für größere Umwidmungen bzw. daraufhin dann umzusetzende Projekte naturschutzfachlicher Ausgleich in Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird (etwa MinroG-Anlagen, große Gewerbegebiete im Nahebereich von Natura 2000-Flächen, Energie-Infrastruktur). Damit wird sich auch der „Markt“ an verfügbaren Flächen weiter verengen. Darüber hinaus haben Unternehmen Pflegemaßnahmen zu erbringen, die



weit außerhalb ihrer Kernkompetenz liegen. Schließlich entsteht zum Teil ein „Fleckerlteppich“ von Flächen, die auch naturschutzfachlich manchmal wenig Sinn machen. Es liegt demnach aktuell eine „lose-lose-Situation“ für alle beteiligten Interessen vor.

In Zukunft wäre es mit Sicherheit wünschenswert, wenn es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen gäbe, verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der vermehrten Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen zur Verfügung ständen und eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für ProjektwerberInnen daraus resultierte. Darüber hinaus ist auch vorstellbar, dass ProjektwerberInnen sich durch die Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige „Flächenagenturen“ auf ihr Kerngeschäft konzentrieren könnten, usw.

Basis dafür ist jedoch das Vorhandensein einer Übersicht („Kataster“) betreffend die bereits im Land Niederösterreich vorhandenen Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) in digitaler Form.

Auf Initiative der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde die Rechtsgrundlage für einen solchen Kataster Ende 2015 (LGBl. Nr. 111/2015) in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. aufgenommen. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Begriff „Ausgleich“ durchgehend durch „Kompensation (Ausgleich- und Ersatz)“ ersetzt und somit die rechtliche Basis für die Flexibilisierung der Lage der Kompensationsflächen geschaffen, so dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

Im Jahr 2016 wurde von Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Sandra Klingelhöfer (RU5) im Rahmen ihrer Führungskräfteausbildung mit einem Projekt begonnen, welches idealerweise die Erfassung sämtlicher vorhandener Kompensationsflächen im Bezirk Mistelbach und die Darlegung der mit der Etablierung eines NÖ Kompensationsflächenkatasters verbundenen Herausforderungen hinsichtlich Herangehensweise, rechtlicher Rahmenbedingungen, usw. zum Ziel hat. Sie wird die Projektergebnisse im Herbst 2017 präsentieren.

In Verbindung mit den Ergebnissen der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ (behandelt im Tätigkeitsbericht 2015) und vor allem des Ar-

beitskreises „Ausgleich nötig oder Ersatz möglich?“ von BD1–Naturschutz und NÖ Umweltschutz haben wir uns im Jahr 2016 dem Ziel, ein nachvollziehbares Instrumentarium für die Kompensationsthematik in Zukunft zur Verfügung stellen zu können, ein gutes Stück angenähert. Jetzt heißt es dranbleiben, damit der Gesamtkataster in Bälde Realität werden kann.

### *Windkraft und Vogelschutz: Adaptierung des „Helgoländer Papiers“ für NÖ*

Grundsätzlich bedarf es der Installation einer zusätzlichen großen Kapazität von Anlagen für die Erzeugung von Erneuerbarer Energie, um die entsprechenden Ziele des Landes NÖ erreichen zu können. Die im „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ ausgewiesenen Potenzialzonen beinhalten leider auch Standorte (vor allem im Wald), die aus Sicht des Schutzgutes „Landschaftsbild“ sowie aus der Artenschutzperspektive (Ornithologie) problematisch sind oder sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig erweisen (werden).

Hintergrund ist, dass das geltende Ökostromgesetz in Bezug auf die Förderhöhe keinen Unterschied macht, ob das Projekt mehr oder weniger „umweltbeträglich“ ist. Und somit werden seitens des Förderregimes alle Standorte gleich behandelt, woraus sich die oben genannten Probleme mangels eines aus unserer Sicht fehlenden „ökologisch-ökonomischen Filters“ ergeben.

Aus Sicht des Artenschutzes (etwa zur Frage der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos) ist das sogenannte „Helgoländer Papier“ von großer Relevanz, welches sich unter anderem mit Prüfbereichen und Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten beschäftigt. Die NÖ Umweltschutz hat im Sommer 2016 ein entsprechendes Positionspapier veröffentlicht, wo wir die Auffassung vertreten, dass die Angaben des Helgoländer Papiers auch für Niederösterreich Geltung haben. Diese Auffassung wurde von der IG Windkraft massiv in Zweifel gezogen.

Noch im Jahr 2016 wurde daher von uns gemeinsam mit dem Umweltschutz und Naturschutzbeirat Kärnten bei BirdLife Österreich eine fundierte Adaptierung

des Helgoländer Papiers für die ornithologischen Situationen in Niederösterreich sowie in Kärnten in Auftrag gegeben. Mit den Ergebnissen ist zum Jahreswechsel 2017/18 zu rechnen. Wir werden im kommenden Jahr darüber berichten.

### *Zufahrt, nicht nur Zutritt.*

Wie schon im letzten Jahresbericht wird erneut auf die Problemstellung „Bloßer Zutritt gemäß § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idgF.“ hingewiesen:

Gemäß § 26 (1) NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, den Organen der Umweltanwaltschaft und den im Einzelfall von der Behörde oder der Landesregierung dazu

schriftlich betrauten Personen jederzeit ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren.

Diese Regelung führt in der Praxis leider regelmäßig zu Mehraufwand und zu Ineffizienzen, weil bloß der ungehinderte Zutritt, nicht aber die teils unbedingt erforderliche Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten eingeräumt wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft regt hiermit neuerlich aus Gründen der Effizienzerhöhung und der Hintanhaltung von unnötigem Mehraufwand die Umformulierung von § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idgF. wie folgt an: „... *ungehindert der Zutritt bzw. die Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken...*“.

## 11. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat auch im Jahr 2016 wieder Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, BürgerInneninitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umweltschutzbehörde ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Nachstehend eine Auswahl von diesbezüglichen Aktivitäten der NÖ Umweltschutzbehörde, die im Jahr 2016 entweder verstärkt oder erstmalig wahrgenommen wurden (und ihre intensivierete Fortsetzung im Jahr 2017 bereits gefunden haben sowie auch in Zukunft finden werden):

- Teilnahme an sechs BürgermeisterInnen-Konferenzen sowie an fünf Sprechtagen in den Bezirken sowie an weiteren Veranstaltungen von und mit GemeindevertreterInnen;
- Vorstellung der NÖ Umweltschutzbehörde sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ in Sankt Pölten (Mai und September 2016, Teilnahme mit Info-Stand);

- regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgerinnen und –trägern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union;
- Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund, BirdLife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, KFFÖ, Ökobüro, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen von gemeinsamen Jours fixes;
- Austausch und Besprechungen mit BürgerInneninitiativen;
- Kooperation mit den übrigen Landesumweltanwaltschaften Österreichs (Konferenzen im April 2016 in Vorarlberg sowie im November 2016 in Linz), auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen;



- Austausch mit BehördenvertreterInnen anderer Bundesländer (Bsp.: „Naturschutzfachgespräche/Bgld.“) und Organisation sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der BehördenvertreterInnen des Amtes der NÖ LReg mit BehördenvertreterInnen anderer Bundesländer – etwa mit dem Bur-

genland zu den Themen „Hochwasserschutz Wilfleinsdorf“ und „Grundwasserqualität Lichtenwörth/Nördliches Burgenland“;

- Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, SUM, usw.;
- Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige);
- Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.;
- Aufbau eines funktionierenden JournalistInnen-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit befördern zu können; Start professioneller Medienarbeit (erste Pressekonferenzen);
- Teilnahme an Veranstaltungen von und Kooperation mit Universitäten (etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien), dem Österreichischen Bundesverband für Mediation (ÖBM), usw.;
- Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen, etwa „Naturschutzrecht“, „Konfliktregelung“, usw. Beispiele aus 2016 – Vorträge & Moderationen Hansmann (Auswahl): „Naturschutz versus Klimaschutz“ (eNu-Talk); „Ausgleich: Von der Theorie zur Praxis“ (Fachtagung BOKU); „Eingriffe in die Natur: Kompensation - Ausgleich bzw. Ersatz?“ (Fachtagung LAUT); „NÖ Kompensationsflächenkataster“ (Fachtagung ABB); „Recycling-Baustoffverordnung: Umsetzung der Novelle 2016“ (Fachtagung BRV).



## 12. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umwelthanwaltschaft aktuell (Stand Sommer 2017) als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umwelthanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.<sup>a</sup> (Fachreferentin)
- Schirl Herbert, MSc. (Fachreferent)
- Schmitz, Ingrid (Kanzlei)



Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, ebensolcher Erfahrung und großer Motivation bei der Arbeit. Im Jahr 2016 wurden folgende interne strukturelle, prozedurale und kulturelle Veränderungen angestoßen bzw. fortgeführt:

- Regelmäßige interne Jours fixes in zwei Settings (Gesamtrunde und FachreferentInnen-Runde) mit jeweils wechselnder Moderation und Protokollführung;
- Verbesserung der internen Abläufe/Prozesse;
- Sensibilisierung für das Thema „Korruptionsprävention“;
- Wahrnehmung von individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Aarhus-Konvention, Windkraft/„Transwind“, Fachsymposium anlässlich 30 Jahre Tschernobyl und 5 Jahre Fukushima/BD 4, EU-Naturschutz, „Greening Entrepreneurs“/Ökosoziales Forum, EEB Jahreskonferenz 2016, Vogel- und Fledermausschutz, etc.) und persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten.
- Neben den weiter oben bereits angeführten Sprechtagen der NÖ Umweltanwaltschaft an den Bezirkshauptmannschaften sowie den zahlreichen Kom-



munikationen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort zählt mittlerweile eine aussagekräftige Webpräsenz zum Standardrepertoire in informations- und kommunikationspolitischer Hinsicht einer Landesumweltschutzbehörde. Somit wurde in 2016 das Projekt „Gemeinsamer Webauftritt der österreichischen Landesumweltschutzbehörden“ erweitert und verbessert. Unter der Adresse [www.umweltschutz.gv.at](http://www.umweltschutz.gv.at) findet die bzw. der Interessierte gemeinsame Stellungnahmen aller Landesumweltschutzbehörden, zudem jedoch auch Bereiche, die von jeder Landesumweltschutzbehörde autonom mit Inhalten ausgestattet werden. Auf der Subpage der NÖ Umweltschutzbehörde befinden sich mittlerweile umfangreiche Informationen und Inhalte (Positionspapiere, Termine, Neuigkeiten, Besprechungen von Erkenntnissen, usw.). Das Angebot wird auch in Zukunft sukzessive erweitert.

### 13. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung zukommt, im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr ziemlich konstant geblieben ist. Nach den „größten Brocken“ aufgliedert stellt sich dies wie folgt dar:

· Anzahl der Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF:	<u>1695</u>
· Anzahl der Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.:	<u>273</u>
· Anzahl der Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF:	<u>93</u>
· Anzahl der Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.:	<u>17</u>

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

2016	<i>Neu begonnene Verfahren</i>	<i>Bereits anhängige Verfahren</i>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	26	29
Naturschutzangelegenheiten:		
Anschüttungen, Abgrabungen Niveauveränderungen	126	76
Ablagerungen	47	44
Naturdenkmäler	41	61
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete	28	15
Nationalparke – Naturparke	13	3
Landschaftsprägende Elemente	12	2
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen	138	54
Mobilfunkanlagen	97	160
Artenschutz – Pflanzenschutz	96	57
Rodungen – Aufforstungen	24	15
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	10	1
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	8	9
Güterwegebau	5	4
Forststraßen	61	16
Radwege	7	4
Straßenbau - Verkehrswesen	36	32
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	25	113
Gewerbliche Betriebsanlagen	31	24
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung	14	22

(Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)		
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	10	11
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	44	110
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	24/56/3	71/61/7
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	41	13
Flussbau	20	25
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	30	26
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	6	2
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	8	27
Landwirtschaftlicher Wasserbau	8	-
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	3	8
Baurecht	4	3
Brückenbau	9	7
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	30	95
Energiewesen - Elektrizitätswesengesetz	29	10
Windenergieanlagen bzw. Windparks/Photovoltaikanlagen	3/36	48/14
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	2	5
Flugverkehr	5	7
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	70	16

*Tabelle: Darstellung der im Jahr 2016 neu begonnenen sowie 2016 weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen*

## 14. Schwerpunktsetzungen 2017

Kern unserer Tätigkeit und somit „unser täglich Brot“ ist die verantwortungsvolle und gewissenhafte Wahrnehmung der uns übertragenen Parteien-, Anhörungs- sowie Stellungnahmerechte in Verwaltungsverfahren zwecks Vertretung der Interessen des Umweltschutzes. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags verfolgt die NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 2017 folgende Schwerpunktsetzungen:

- ✓ Intensivierung und Ausbau der Strategie von Kommunikation und Vernetzung, um als „Andockstation“ für BürgerInnen und Gemeinden in Umweltangelegenheiten sowie als diesbezügliche „Drehscheibe“ dienen zu können, mit dem Ziel, die unterschiedlichen Kräfte für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes bündeln und Verständnis für dessen Anliegen erzielen zu können – plus Intensivierung der Medienarbeit;
- ✓ Wahrnehmung der Koordinierungskompetenz zur Harmonisierung parallel laufender Verwaltungsverfahren sowie möglichst frühzeitiges Involvierens in umweltrelevante Planungsprozesse;
- ✓ Bündelung der unterschiedlichen Kräfte in Richtung Adressierung notwendiger umweltrelevanter Veränderungen an den Bund (Beispiele: UVP-G-Novelle, GewO-Novelle, Baurestmassen-Recycling, Haftungsklarstellungen für Schäden durch Bäume [ABGB und ForstG], große Novelle zum Ökostromgesetz, gesetzliche Normierung zur Diesel[filter]problematik; etc.) sowie an das Land Niederösterreich (etwa zur Kopplung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Deponien an die passende Widmung);
- ✓ verstärkte Moderationstätigkeit, um unterschiedliche Interessen in diversen umweltrelevanten Themenbereichen ins Gespräch zu bringen und wechselseitiges Verständnis sowie Lösungsansätze zu befördern. In diesem Zusammenhang steht 2017 das große Problem „Illegale Vogelverfolgung“ im Fokus. Auch werden wir 2017/18 einen Runden Tisch zum Thema „Der Wolf in NÖ“ mit möglichst allen relevanten Stakeholdern etablieren;

- ✓ Initiieren von und Teilnehmen an Gemeinschaftsprojekten mit anderen Landesumweltschutzorganisationen sowie mit universitären Einrichtungen (etwa zum Thema „Stare und Weinbau“);
  
- ✓ Fokussierung folgender Themen:
  - Baurestmassen-Recycling und Hügelerdeponien
  - Natura 2000 und Wald
  - Artenschutz (etwa Nassbaggerungen und Trielschutz, Vogelschutz und Windkraft/Abstandsregelungen, illegale Vogelverfolgung, Wolf, Fischotter)
  - Dieselproblematik (aufgrund der Konsequenzen für die Bundesländer – Stichwort „Fahrverbote“)
  - Niederösterreichischer Kompensationsflächenkataster.

## Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschutzorganisation/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: [post.lad1ua@noel.gv.at](mailto:post.lad1ua@noel.gv.at)

Web: [www.umweltschutzorganisation.gv.at](http://www.umweltschutzorganisation.gv.at)